

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN AUS EXTERNEN QUELLEN ALS „INTERNE MITTEILUNGEN“

EuGH, Urteil vom 20.01.2021, C-619/19

Das Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betraf die Auslegung des Begriffs der „internen Mitteilungen“ in Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e der Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG (UIRL). Ausgangspunkt des zugrundeliegenden Rechtsstreits war der Antrag einer Privatperson auf Zugang zu behördlichen Unterlagen über Baumfällungen im Rahmen des Projekts „Stuttgart 21“, die im Oktober 2010 stattgefunden hatten. Die Unterlagen enthielten auch Informationen über einen Polizeieinsatz sowie Vermerke zu einem im Rahmen des Projekts durchgeführten Schlichtungsverfahren. Fraglich war, ob es sich bei den betreffenden Informationen um sog. „interne Mitteilungen“ im Sinne der UIRL handelte, was nach der maßgeblichen landesrechtlichen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie zu einer Ablehnung des Antrags berechtigt.

Der EuGH stellte hier zunächst fest, dass der Begriff der „internen Mitteilungen“ alle im Binnenbereich einer Behörde befindlichen Informationen umfasse, die weder bekannt gemacht worden seien noch hätten bekannt gemacht werden müssen. Dies umfasse auch nicht öffentlich zugängliche Informationen, die zuvor von außerhalb bei der Behörde eingegangen seien. Wie sich aus der Systematik der Richtlinie ergebe, gebiete das Recht auf Informationen, dass die Bekanntgabe die Regel sein solle und dass es spezifischer Gründe für eine Ablehnung bedürfe. Sollte eine Ausnahme vom Zugangsrecht angenommen werden, sei diese grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt. Erforderlich sei jedoch, dass der Schutz der angeforderten Informationen nach wie vor gerechtfertigt werden könne, weshalb die Behörde auch die seit Erstellung der Mitteilung verstrichene Zeit prüfen müsse. Der zeitliche Umstand könne nämlich dazu führen, dass eine Information nicht mehr vertraulich sei. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen habe die Behörde somit stets die in Rede stehenden spezifischen Interessen, welche eine Bekanntgabe rechtfertigen könnten, zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen müsse für den Betroffenen gerichtlich überprüfbar sein, weshalb eine Verweigerung die Gründe enthalten müsse, auf die sie sich stütze.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil verdeutlicht die behördlichen Pflichten bei der Bearbeitung von Anträgen über den Zugang zu Umweltinformationen. So müssen sich die Behörden stets im Einzelfall mit den Argumenten des Antrags auseinandersetzen und prüfen, ob diese die Bekanntgabe der angeforderten Informationen rechtfertigen können. Der pauschale Verweis auf die Vertraulichkeit einer Information dürfte diesen Anforderungen regelmäßig nicht genügen.